

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Er-wachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmanerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.

Polizei-Verordnungen.

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiver-waltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Ge-setzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustim-mung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel auf-gibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur bei Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird eine Abmeldung innerhalb 6 Tagen nach dem tatsächlichen Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmelde-bescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. u. 2. Ausfertigung) anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militär-verhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu ver-wenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Aus-fertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bis-herigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel vorübergehend Wohnung nimmt, um hier an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten zu verrichten. (Saisonarbeiter.)

Keht ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurück, so muß er sich dort wieder anmelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt.

Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu ver-wenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Aus-fertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Vordruck dürfen nur einzelstehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden.

Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltvorstandes, Dienst-boten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für die Personen einzeln besondere Vor-drucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke liegt den Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern und solange diese der Meldepflicht nicht selbst genügt haben.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrer-seits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch über alle bei ihnen einkehrenden Fremden nach dem Muster D zu halten und sind für die richtige und vollständige Ausfüllung verantwortlich.

Sie haben täglich bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen